

15. März 2020

**Ihre Ansprechpartnerin**

Frau Schutt

*Fachbereichsleiterin Hauptamt, Personal,  
Kindertageseinrichtungen, sowie Ordnungswesen  
und Feuerwehr*

E-Mail: [S.Schutt@Hammersbach.de](mailto:S.Schutt@Hammersbach.de)

Website: [www.hammersbach.de](http://www.hammersbach.de)

Telefon: 06185/18000

Durchwahl: 06185/1800-24

Fax: 06185/1800-44

Hausanschrift:

Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

## Eltern und Sorgeberechtigte

### Elterninformation zur Schließung von Krippen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus.

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

der Presse, Informationen der Kommunen und Träger, sowie den Sozialen Medien haben Sie sicherlich entnommen, dass **ab Montag, dem 16.03.2020 bis Sonntag, den 19.04.2020** nicht nur die Schulen in Hessen sondern auch die **Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** (Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte) **geschlossen** werden und auch die **Betreuung in der Kindertagespflege ausgesetzt** wird.

Dieser Schritt wird als wichtiger Schlüssel zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 und zur Reduzierung der Neuerkrankungen mit COVID-19 angesehen.

Gleichzeitig hat die Landesregierung zur Sicherstellung der notwendigen Personalausstattung in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 und der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 14.03.2020 eine Ausnahmeregelung beschlossen. Diese sieht vor, dass bei bestimmten Berufsgruppen eine Notfallbetreuung weiterhin angeboten wird. Die Ausnahme für diese Berufsgruppen gilt ausschließlich dann, wenn:

- Ihr Kind keine Krankheitssymptome aufweist

- Kein Kontakt zu infizierten Personen besteht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind
- Es sich nicht in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat oder noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

Bei Kindertageseinrichtungen wird diese in den jeweiligen Kommunen vor Ort organisiert und angeboten. Die dazu notwendigen Informationen erhalten Sie in ihrer Stadt / Gemeinde bzw. über ihre Einrichtung. Wenn Ihr Kind bei einer Kindertagespflegeperson betreut wird, erfolgt die Notfallbetreuung weiterhin bei dieser Person.

Die Notfallbetreuung kann nur dann durchgeführt werden, wenn beide Elternteile einer der vom Land festgelegten Berufsgruppen angehören und ein entsprechender Nachweis der Erwerbstätigkeit erbracht wird.

Die entsprechenden Personengruppen, die eine Notfallbetreuung beantragen können, wollen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt „Ausnahmen für das Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“ entnehmen.

Weiterhin stellen wir Ihnen einen Anmeldebogen für die Notfallbetreuung in der Kindertagesstätte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Göllner  
Bürgermeister